

## Anonymität im Recht

Vortrag: *Jockel von Niemann* <vniemann@gmx.de>

Bericht: *Heiner Otterstedt* <h.otterstedt@link-goe.de>

Die Veranstaltung "Anonymität im Recht" am dritten Tag des "15. Chaos Communication Congress" versuchte, die verschiedenen rechtlichen Aspekte von Anonymität und Pseudonymität (das Führen eines Pseudonyms) sowohl im Internet wie auch im "richtigen Leben" zu beleuchten.

Die Vorteile der Anonymität liegen auf der Hand: Schutz vor ungewollter Werbung und Schutz vor ungewollter privater oder staatlicher Datenerhebung. Wie schon der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz feststellt, schließt der Grundgesetz-Artikel 2 Absatz 1 (Persönlichkeitsrechte) auch die informationelle Selbstbestimmung ein. (BVerfGE 65, 1 (1983), <http://www.uni-wuerzburg.de/glaw/bv065001.html>) Daraus ergibt sich ein allgemeines Recht des Bürgers auf Anonymität - wie es in bestimmten Bereichen selbstverständlich ist (z.B. beim Wahlgeheimnis).

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung ging Jockel von Niemann näher auf den Nutzen und die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen beim Aufbau eigener Pseudonyme ein. Hier wurden unter anderem die Bereiche Beschaffung von Kundenkarten, einstweilige Verfügungen, Einträgen in öffentlich zugänglichen Listen, Einrichtung von E-Mail-Adressen, Postadressen und Telefonnummern, Gründung von Vereinen, Anmeldung von Fahrzeugen über diese Vereine u.a. erörtert. Die rechtlichen Möglichkeiten beim Aufbau eines Pseudonyms sind jedoch überschritten, sobald versucht wird, offizielle Dokumente wie Paß, Personalausweis, Fahrerlaubnis durch Falschangaben oder andere Tricks zu erlangen.

Das Abschließen von Verträgen unter Pseudonym ist zwar grundsätzlich möglich, es kann aber zu erheblichen Problemen führen, wenn man einen solchen Vertrag platzen läßt. Ein Richter wird in diesem Fall von einem geplanten Vorgehen also Vorsatz ausgehen.